

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Holzhauser Straße 1
79232 March
hans.ondraczek@web.de

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) für das FFH-
Gebiet
„Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wol-
fach“ (7614-341)

Bebauungsplan „Wittum“ der Gemeinde
Oberharmersbach, Ortenaukreis

Stand: 12.02.2026

Gutachten im Auftrag von



INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	10
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	11
4	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“	12
5	Weitere, kumulativ zu betrachtende Projekte	15
6	Methodik der durchgeführten Kartierungen	16
7	Ergebnisse der Kartierungen	17
8	Bewertung der Erheblichkeit	18
9	Zusammenfassung	20
	Literatur und weitere Quellen	21

Anhang

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Oberharmersbach plant die Ausweisung eines ca. 1,7 Hektar großen Gewerbegebietes nordöstlich der Ortslage an der Talstraße. Der Bebauungsplan „Wittum“ soll hierzu die rechtlichen Grundlagen schaffen. Hierzu der textliche Entwurf: „Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest, das vermutlich hinsichtlich Lärm eingeschränkt wird. Das Lärmgutachten dazu liegt noch nicht vor. Im überwiegenden Teil ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Zudem werden Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Betriebstankstellen. Anlagen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind ebenfalls nicht zulässig“.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird eine überwiegend artenarme Fettwiese bebaut. Entlang des südlich fließendes Harmersbaches soll ein ca. 5 Meter breiter Retentionsausgleich gegen Hochwasserereignisse geschaffen werden. Hierzu ist die Uferböschung abzuflachen und neu anzulegen/bepflanzen. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist der nördlich des Plangebietes stockende Laubmischwald in einem 10 bis 20 Meter breitem Streifen zu fällen (30 Meter von Baugrenze). Danach ist die Neuanpflanzung von Gehölzen und eine „niederwaldartige“ Nutzung vorgesehen (s. B-Plan; Abb. 4).

Das Plangebiet befindet sich ca. 100 Meter nordwestlich des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (7614-341). Um das Eintreten europarechtlicher Verbotstatbestände i. S. § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu verhindern, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei kann der eigentlichen Verträglichkeitsuntersuchung eine Vorprüfung (Voruntersuchung, Screening) vorgelagert werden, die in einem ersten Schritt das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen bewertet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, folgt in einem zweiten Schritt die detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Zur Feststellung des Vorkommens artenschutz- sowie FFH-rechtlich relevanter Arten wurden 2025 standardisierte Kartierungen vor Ort durchgeführt.

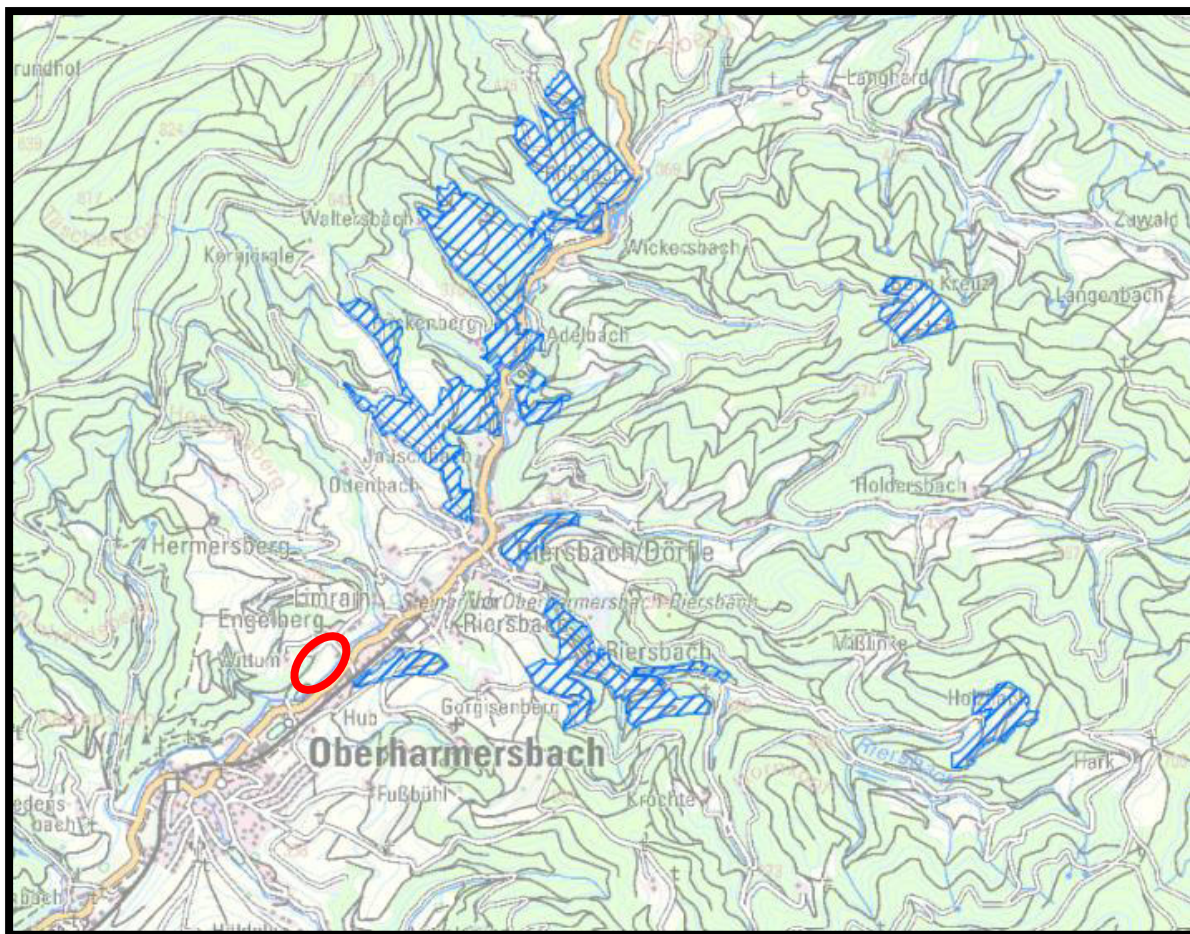


Abb. 1: Ungefähre Lage des Plangebietes (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (blau).
Quelle: LUBW (2026).

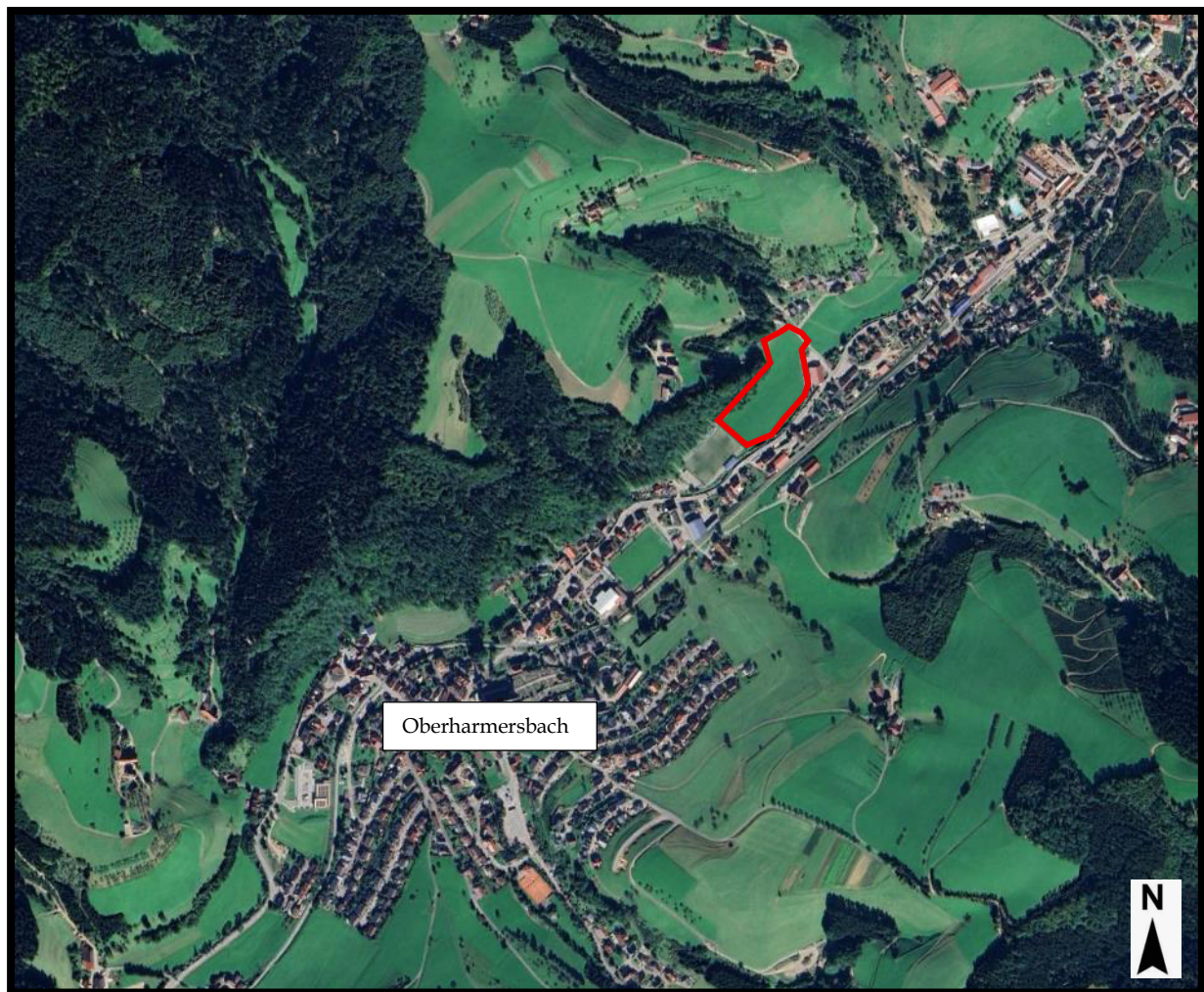


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) nordöstlich von Oberharmersbach, Ortenaukreis.

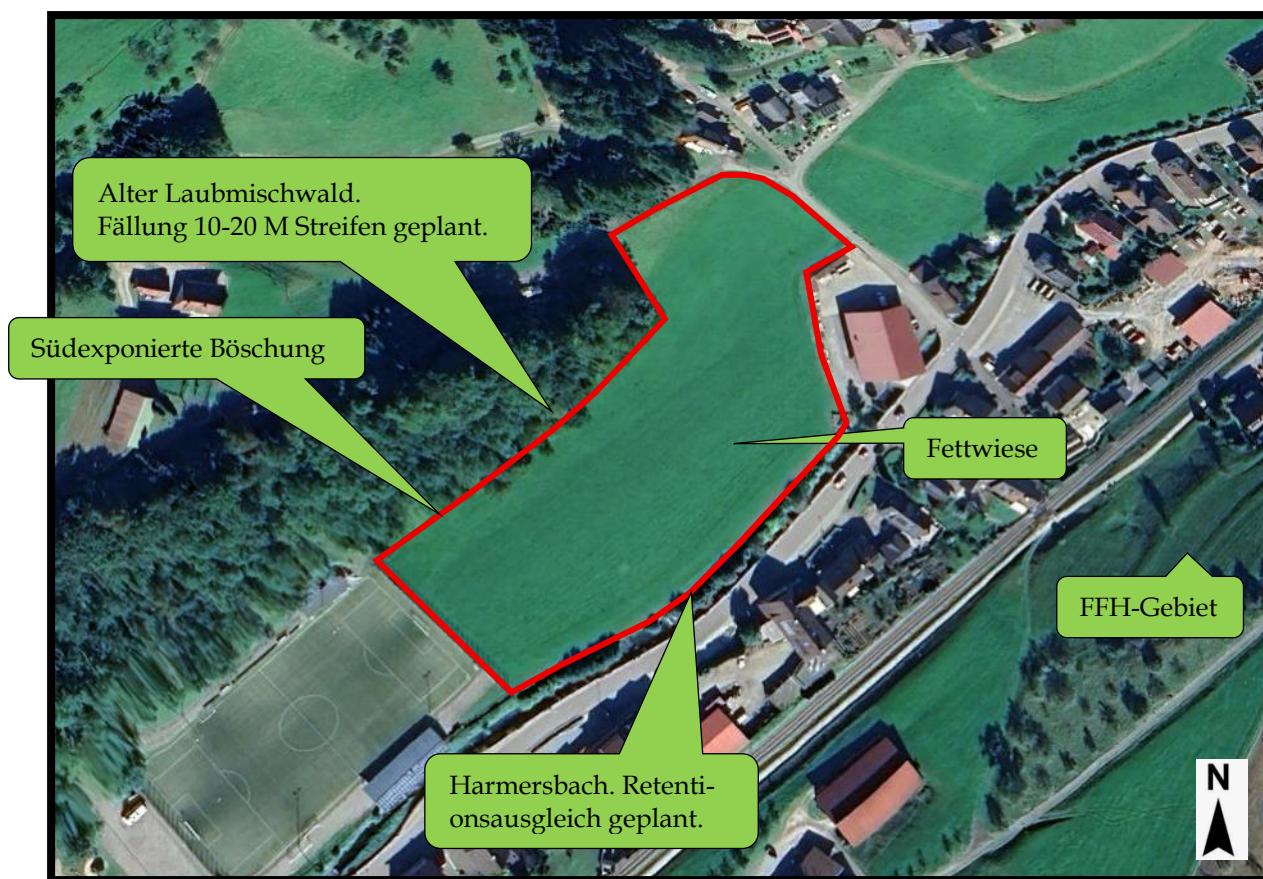


Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) nordöstlich von Oberharmersbach, Ortenaukreis.

PG vom südlich gelegenen Hang aus. Der Waldrand nördlich des PG wird auf einer Breite von ca. 10-20 Meter gerodet (vgl. Abb. 4)



PG von der Talstraße aus





Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für relevante Arten und Lebensräume zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten und Lebensraumtypen in der nahen Umgebung durch Bauarbeiten und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen). Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von mindestens 100 Meter ist dieser Wirkfaktor jedoch stark zu relativieren bis vernachlässigbar.
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten und Lebensraumtypen durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet. Da sich das Plangebiet außerhalb des FFH-Gebietes befindet, sind nur indirekte Wirkpfade möglich (z. B. Lebensraumzerstörung von FFH-relevanten Tierarten). Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von mindestens 100 Meter ist dieser Wirkfaktor jedoch stark zu relativieren.

Anlage- und Betriebsbedingt:

- Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten und Lebensraumtypen in der nahen Umgebung sind im Vorfeld auszuschließen. Das FFH-Gebiet befindet sich mindestens 100 Meter vom PG entfernt. Dazwischen dominieren intensiv genutzte Straßen, Gewerbe, Wohnbebauung sowie eine Bahnlinie.

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 1,7 Hektar große PG befindet sich nordöstlich der Ortschaft Oberharmersbach, Ortenaukreis, an der Talstraße Ecke Engelberg später Wittum und wird aktuell von einer artenarmen Mähwiese/Fettwiese dominiert. Nennenswerte, naturschutzfachlich bedeutsame Strukturelemente, wie Gebüsch, Hecken, Einzelbäume, sind im direkten Plangebiet nicht vorhanden.

Zwischen dem Plangebiet und der Talstraße im Süden fließt der naturferne, begradigte und von der Straße eingefasste Harmersbach. Die Ufer werden kleinflächig und linear von jungen Weiden und Schwarzerlen sowie nitrophilen Hochstaudenfluren gesäumt. Der B-Plan sieht die Anlage eines Retentionsausgleiches mit einer Breite von ca. 5 Metern entlang des Baches vor. Hierzu ist die bestehende Vegetation zu roden und die Böschungen neu zu profilieren. Anschließend ist eine Wiederbepflanzung mit standortgerechten Arten geplant. Jenseits des Baches sowie der stark befahrenen Talstraße befinden sich gewerblich genutzte Gebäude sowie Wohnhäuser mit Gärten. Hieran schließt sich eine in südwest-nordost Richtung verlaufende Bahnlinie an. Jenseitig beginnt das FFH-Gebiet in einer minimalen Entfernung von ca. 100 Meter zum Plangebiet.

Westlich des PG grenzt ein Sportplatz an. Im Osten verläuft zunächst die Straße Engelberg in nördliche Richtung. An der Ecke Talstraße/Engelberg befindet sich bereits ein gewerblich genutztes Gebäude samt umlaufender Zufahrt und z. T. geschottertem Hof. Unmittelbar nördlich des PG stockt ein überwiegend alter und naturnaher Laubmischwald mit Dominanz der Eiche. Der nach Süden exponierte Waldrand ist lokal stufig ausgeprägt und wird von kleineren Gebüsch bestockt. Eine ca. 2 Meter hohe, südexponierte Böschung ist teilweise gehölzfrei. Das Gelände steigt nach Norden hin sehr steil an. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist der Laubmischwald in einem 30 Meter breitem Streifen entlang der Baugrenze zu fällen. Anschließend ist die Neuanpflanzung von standortgerechten Gehölzen und eine „niederwaldartige“ Bewirtschaftung des Streifens vorgesehen (s. B-Plan; Abb. 4).

4 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“

Die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I (inkl. derer Charakterarten) sowie Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bilden die Grundlage der festgesetzten Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet. Gemäß Art. 2 FFH- Richtlinie ist hierbei der Erhalt bzw. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Buchstaben A u. B) angestrebt.

In Tab. 2 sowie Abb. 5 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II dargestellt, die gemäß des Standarddatenbogens für das gesamte FFH-Gebiet angegeben werden.

Das Plangebiet befindet sich mindestens 100 Meter vom FFH-Gebiet entfernt. Dazwischen dominieren ausschließlich anthropogen stark genutzte Bereiche (Straßen, Bahnlinie, Gebäude). Der nächst gelegene ausgewiesene FFH-Lebensraumtyp innerhalb des FFH-Gebietes befindet sich ebenfalls in einer Entfernung von ca. 100 Meter (s. Abb. 5).

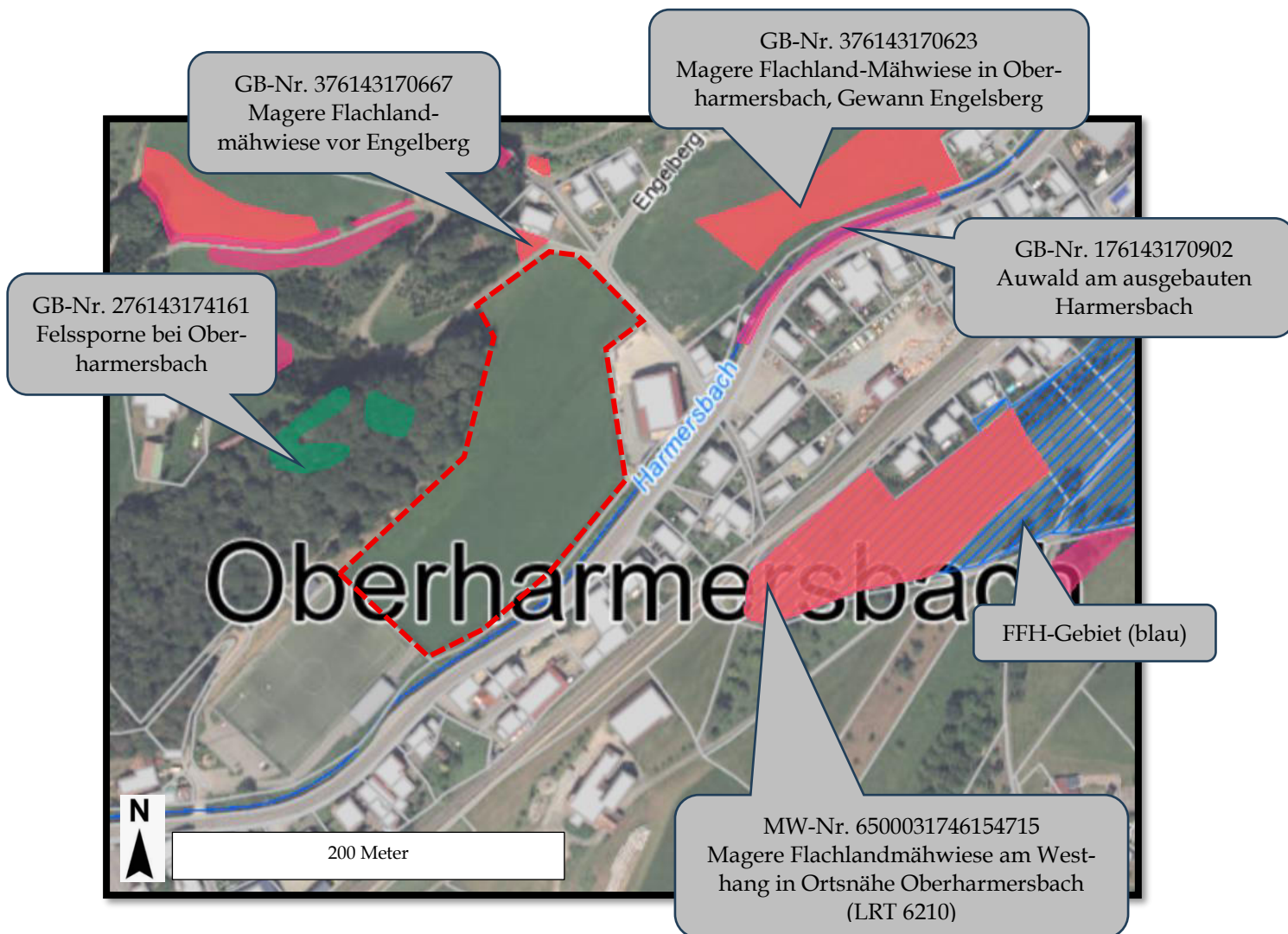


Abb. 5: Lage des Plangebietes (rot gestrichelt) im Verhältnis zum FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (blau) sowie den ausgewiesenen FFH-LRT bzw. geschützten Biotopen.

Der nächst gelegene FFH-LRT innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich ca. 100 Meter vom Plangebiet entfernt (Flachland-Mähwiese östlich des PG, jenseits der Bahnlinie).

Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW. Managementplan für das FFH-Gebiet 7614-341 „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“. Abgerufen am 22.01.26.

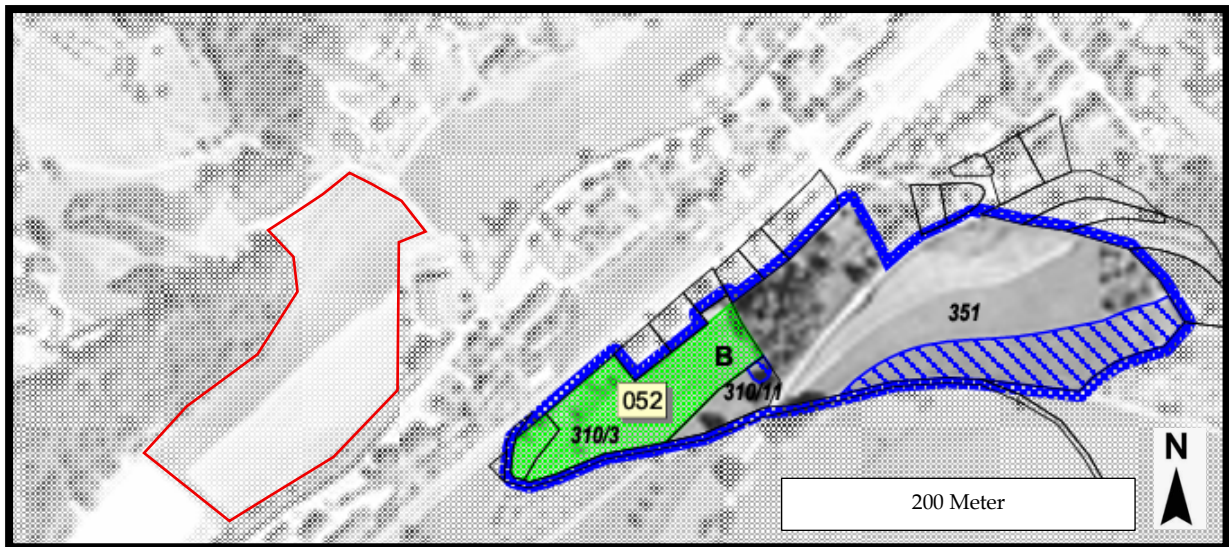


Abb. 6: Auszug aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet 7614-341 „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“. Bestands- und Zielkarte Lebensraumtypen und Arten. Stand: 01.11.2009.

Blaue Linie: FFH-Gebiet

Rote Linie: Plangebiet

Blau straffiert: Habitatoptimierung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (ohne Artnachweis)

Grüne Fläche: Magere Flachland-Mähwiese. Erhaltung des derzeitigen Erhaltungszustandes.

52: Nummer der Erfassungseinheit

Tab. 1: Für das FFH-Gebiet gemeldete Lebensraumtypen (LRT) und Arten des Anhangs II der FFH-RL (gemäß Standarddatenbogen).

Für den dem Vorhaben am nächsten gelegenen LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ werden die Charakterarten in Klammern angegeben.

EU-Code, Art-Code	Lebensraumtyp / Art
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Warzenbeißer)
6520	Berg-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>
1093	<i>Austropotamobius torrentium</i> (Steinkrebs)
1193	<i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)
1078	<i>Callimorpha quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i> (Helm-Azurjungfer)
1061	<i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
1324	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)

5 Weitere, kumulativ zu betrachtende Projekte

Es sind keine Projekte bekannt, die eine kumulative Wirkung auf die Gesamtbewertung des vorliegenden Vorhabens entfalten könnten.

6 Methodik der durchgeführten Kartierungen

Zur Feststellung des Vorkommens artenschutz- sowie FFH-rechtlich relevanter Spezies wurden standardisierte Kartierungen vor Ort durchgeführt. Tab. 2 zeigt die Termine und Wetterbedingungen der Untersuchungen. Detaillierte Informationen zur Methodik sind der Artenschutzprüfung zu entnehmen (ONDRACZEK 2026).

Tab. 2: Kartiertermine und Witterung

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
Eulen 1	23.02.25	17.30-22.30	6-8°C, klar bis leicht bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Eulen 2	15.03.25	18.10-23.10	0-2°C, bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Eulen 3	31.03.25	19.25-00.25	2-4°C, bewölkt, kein Niederschlag, 2 bft
Brutvogel 1 Tag	27.03.25	05.40-10.40	2-4°C, bewölkt, kein Niederschlag, 2-3 bft
Brutvogel 2 Tag	03.04.25	06.30-11.30	4-10°C, sonnig, kein Niederschlag, 1-2 bft
Brutvogel 3 Tag	28.04.25	05.40-10.40	7-14°C, sonnig, kein Niederschlag, 2 bft
Brutvogel 4 Tag	02.05.25	05.30-10.30	10-18°C, sonnig bis leicht bewölkt, kein Niederschlag, 2 bft
Brutvogel 5 Tag	30.05.25	05.00-10.00	12-15°C, sonnig bis bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Brutvogel 6 Tag	12.06.25	04.50-09.50	11-15°C, bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Horste	14.03.25	08.00-12.00	0°C, bewölkt, kein Niederschlag, 2-3 bft
Horste	15.03.25	14.00-18.00	2°C, bewölkt, kein Niederschlag, 2-3 bft
Haselmaus Tubes aufhängen	14.03.25	12.15-13.45	0°C, bewölkt, kein Niederschlag, 2-3 bft
Haselmaus 1	12.04.25	16.30-18.00	20°C, sonnig, kein Niederschlag, 2 bft
Haselmaus 2	02.05.25	10.45-12.15	10-18°C, sonnig bis leicht bewölkt, kein Niederschlag, 2 bft
Haselmaus 3	14.06.25	15.30-17.00	25°C, sonnig, kein Niederschlag, 1 bft
Haselmaus 4	18.07.25	16.30-18.00	23°C, sonnig bis stark bewölkt, kein Niederschlag, 1 bft
Haselmaus 5	16.08.25	15.30-17.00	19-24°C, sonnig bis leicht bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Haselmaus 6	20.09.25	09.30-11.00	25°C, sonnig bis stark bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Haselmaus 7	10.10.25	12.00-13.30	12°C, sonnig, kein Niederschlag, 1-2 bft
Reptilien kV auslegen	14.03.25	14.00-16.00	0°C, bewölkt, kein Niederschlag, 2-3 bft
Reptilien 1	09.03.25	11.30-13.30	17°C, sonnig, kein Niederschlag, 2 bft
Reptilien 2	12.04.25	14.30-16.30	20°C, sonnig, kein Niederschlag, 2 bft
Reptilien 3	02.05.25	12.30-14.30	18°C, sonnig bis leicht bewölkt, kein Niederschlag, 2 bft
Reptilien 4	14.06.25	13.30-15.30	25°C, sonnig, kein Niederschlag, 1 bft
Reptilien 5	16.08.25	13.30-15.30	19-24°C, sonnig bis leicht bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Reptilien 6	20.09.25	11.00-13.00	25°C, sonnig bis stark bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Spanische Flagge	13.07.25	12.30-14.30	25°C, sonnig bis leicht bewölkt, kein Niederschlag, 1-2 bft
Spanische Flagge	19.08.25	11.30-13.30	25°C, sonnig, kein Niederschlag, 1-2 bft

7 Ergebnisse der Kartierungen

Die Ergebnisse der Kartierungen sind in Abb. 7 visualisiert. Dargestellt werden die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutz- sowie FFH-rechtlich relevanter Arten.

Im Zuge der Untersuchungen konnten keine FFH-rechtlich relevanten Arten nachgewiesen werden, so dass an dieser Stelle auf die Ergebnisse nicht detailliert eingegangen wird (s. hierzu Artenschutzprüfung).

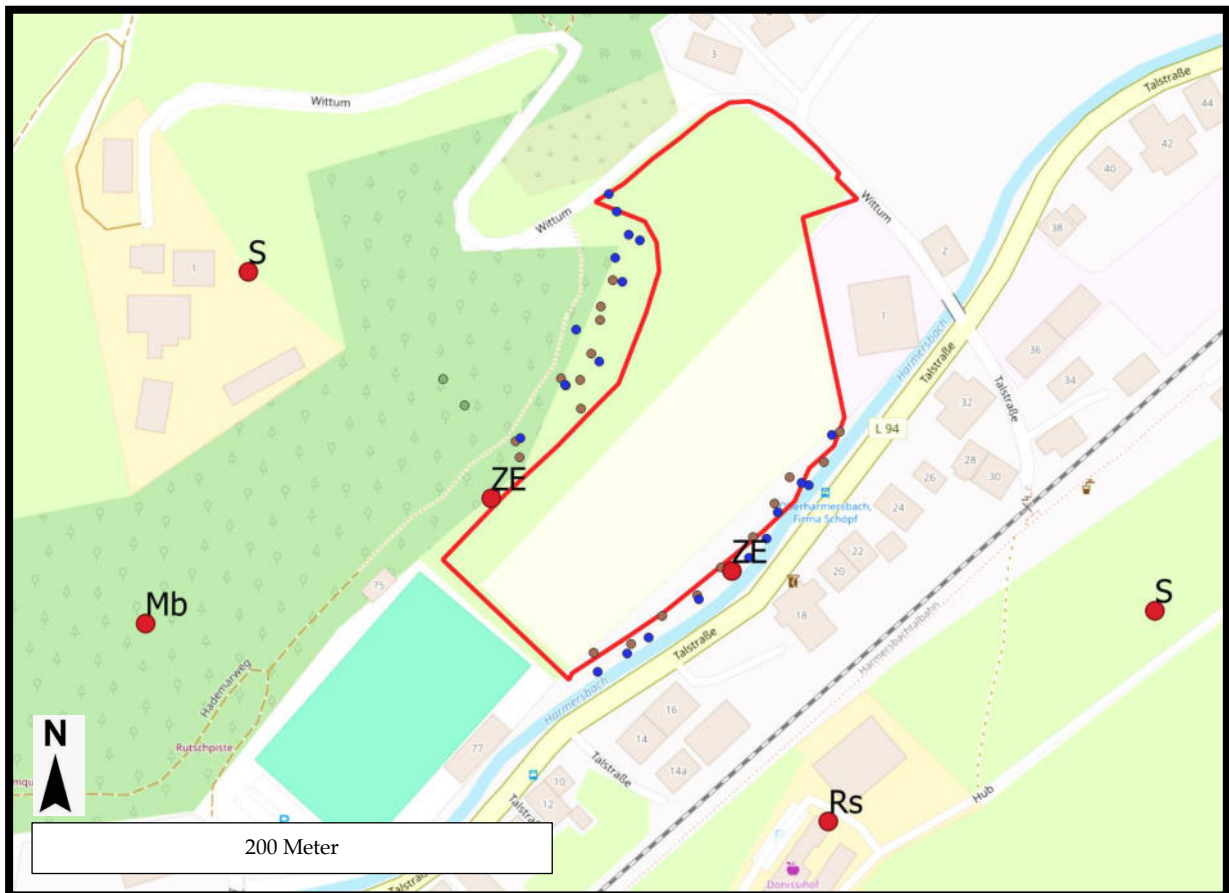


Abb. 7: Ergebnisse der Kartierungen.

Mb: Mäusebussard (Revierzentrum)

Rs: Rauchschwalbe (Brutstätten am Hof)

S: Star (besetzte Baumhöhlen bzw. Gebäude)

ZE: Zauneidechse (2 juvenile Tiere)

Grüne Punkte: Horste (beide unbesetzt)

Braune Punkte: Künstliche Verstecke zum Reptiliennachweis

Blaue Punkte: Haselmaus-Tubes (keine Nachweise)

8 Bewertung der Erheblichkeit

Da sich im direkten Plangebiet sowie im Nahbereich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten gemäß Anhang II befinden, ist eine vorhabensbedingte erhebliche Betroffenheit auszuschließen. Die in ca. 100 Meter Entfernung liegenden und als LRT 6510 ausgewiesene Flachland-Mähwiesen werden durch das Vorhaben weder direkt, noch indirekt tangiert. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung bzw. Infrastruktur ist eine Betroffenheit des LRT's und dessen Charakterarten auszuschließen. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Bereich des Plangebietes keine FFH-rechtlich relevanten (Charakter-)Arten festgestellt werden.

Auch für die gelisteten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist eine vorhabensbedingte erhebliche Betroffenheit auszuschließen. Grundsätzlich sind Vorkommen dieser Spezies **außerhalb** des ausgewiesenen FFH-Gebietes nur dann von rechtlicher Relevanz, wenn nachweisbare funktionale Beziehungen zum Schutzgebiet bestehen (Metapopulationen, Wanderkorridore, essenzielle Nahrungshabitate etc.). Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen FFH- und Plangebiet wird dies im Folgenden berücksichtigt.

Der **Steinkrebs** kann theoretisch im Harmersbach vorkommen (Kartierungen hierzu fanden nicht statt). Da der Bach weder direkt noch indirekt durch das geplante Vorhaben tangiert wird, ist eine erhebliche Betroffenheit nicht gegeben. Zwischen Baugrenze und Bachlauf ist ein mindestens 5 Meter breiter Retentionsraum geplant. Die zukünftige Bebauung wird sich nördlich des Gewässers befinden, so dass Verschattungen zu vernachlässigen sind. Es wird davon ausgegangen, dass eine bau- und betriebsbedingte Verschmutzung des Baches durch die Einhaltung gängiger Rechtsnormen und Verordnungen unterbunden wird.

Gleiches gilt für die **Helm-Azurjungfer**.

Die **Gelbbauchunke** findet weder im Plangebiet, noch in der nahen Umgebung geeignete Habitate. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Die polyphage **Spanische Flage** kann grundsätzlich in verschiedensten Lebensräumen vorkommen. Insbesondere der Wasserdost wird hierbei von den Imagos angefliegen. FFH-rechtlich relevante Vorkommen im Plangebiet sind, aufgrund fehlender Kartiernachweise sowie einer ungeeigneten Vegetation, auszuschließen. Der Harmersbach wird großflächig von dem invasiven Japanischen Staudenknöterich gesäumt. Durch die Anlage eines neuen Retentionsraumes entlang des Baches und die Entfernung der invasiven Art kann eine Aufwertung des Biotopes (auch als Lebensraum der Spanischen Flage) erfolgen.

Aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfes im Plangebiet ist eine Beeinträchtigung des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** auszuschließen.

Das **Große Mausohr** bezieht Quartiere in Dachstühlen größerer Gebäude, wie Kirchen, Gehöfte, Burgen etc. Da durch das geplante Vorhaben keine Gebäude tangiert werden, ist eine FFH-rechtlich relevante Beeinträchtigung auszuschließen.

Fazit:

Durch die Umsetzung des Vorhabens werde keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entstehen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Oberharmersbach plant die Ausweisung eines ca. 1,7 Hektar großen Gewerbegebietes nordöstlich der Ortslage an der Talstraße. Der Bebauungsplan „Wittum“ soll hierzu die rechtlichen Grundlagen schaffen. Hierzu der textliche Entwurf: „Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest, das vermutlich hinsichtlich Lärm eingeschränkt wird. Das Lärmgutachten dazu liegt noch nicht vor. Im überwiegenden Teil ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Zudem werden Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Betriebstankstellen. Anlagen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind ebenfalls nicht zulässig“.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird eine überwiegend artenarme Fettwiese bebaut. Entlang des südlich fließendes Harmersbaches soll ein ca. 5 Meter breiter Retentionsausgleich gegen Hochwasserereignisse geschaffen werden. Hierzu ist die Uferböschung abzuflachen und neu anzulegen/bepflanzen. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist der nördlich des Plangebietes stockende Laubmischwald in einem 10 bis 20 Meter breitem Streifen zu fällen (30 Meter von Baugrenze). Danach ist die Neuanpflanzung von Gehölzen und eine „niederwaldartige“ Nutzung vorgesehen (s. B-Plan; Abb. 4).

Das Plangebiet befindet sich ca. 100 Meter nordwestlich des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (7614-341). Um das Eintreten europarechtlicher Verbotstatbestände i. S. § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu verhindern, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei kann der eigentlichen Verträglichkeitsuntersuchung eine Vorprüfung (Voruntersuchung, Screening) vorgelagert werden, die in einem ersten Schritt das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen bewertet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, folgt in einem zweiten Schritt die detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Zur Feststellung des Vorkommens artenschutz- sowie FFH-rechtlich relevanter Spezies wurden 2025 standardisierte Kartierungen vor Ort durchgeführt sowie verschiedene Datensysteme ausgewertet.

Fazit:

Durch die Umsetzung des Vorhabens werde keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entstehen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Literatur und weitere Quellen

LUBW (2026): <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/?highlightglobalid=naturLand>. Abgerufen am 14.10.24.

ONDRACZEK (2026): Gutachten zur Artenschutzprüfung - Bebauungsplan „Wittum“ der Gemeinde Oberharmersbach, Ortenaukreis

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

March, 12.02.2026



1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Aufstellung des Bebauungsplanes „Wittum“, Oberharmersbach-Riersbach, Ortenaukreis	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7614-341	Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach
1.3	Vorhabenträger	Adresse  Telefon / Fax / E-Mail	
1.4	Gemeinde	Oberharmersbach-Riersbach	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	-	
1.6	Naturschutzbehörde	UNB Ortenaukreis	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die Gemeinde Oberharmersbach plant die Ausweisung eines ca. 1,7 Hektar großen Gewerbegebietes nordöstlich der Ortslage an der Talstraße. Der Bebauungsplan „Wittum“ soll hierzu die rechtlichen Grundlagen schaffen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird eine überwiegend artenarme Fettwiese bebaut. Entlang des südlich fließenden Harmersbaches soll ein ca. 5 Meter breiter Retentionsausgleich gegen Hochwasserereignisse geschaffen werden. Hierzu ist die Uferböschung abzuflachen und neu anzulegen/bepflanzen. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist der nördlich des Plangebietes stockende Laubmischwald in einem 30 Meter breitem Streifen entlang der Baugrenze zu fällen. Danach ist die Neuanpflanzung von Gehölzen und eine „niederwaldartige“ Nutzung vorgesehen (s. B-Plan; Abb. 4). Das Plangebiet befindet sich ca. 100 Meter nordwestlich des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (7614-341).	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek

0177/4398394

Holzhauser Str. 1

79232 March

e-mail *

hans.ondraczek@web.de

Datum
04.02.2026

Unterschrift

Hans Odenbach

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs.
mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Durch das geplante Vorhaben werden keine LRT und Arten direkt oder indirekt betroffen.		

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.
- ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				

7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- *Eingriffe müssen auf die unmittelbar beanspruchte Fläche beschränkt bleiben. Die Einrichtung der Stell- und Lagerplätze ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.*
- *Keine Eingriffe in den Harmersbach (Wasserkörper und Sohle), kein Ausbaggern, Räumen, Verfüllen, Befestigen, keine Einleitungen von Wasser von hoher Belastung mit Schwebfracht o.ä. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Bitterling, Kleine Flussmuschel und Steinkrebs. (Die Umgestaltung des Ufers kann keine FFH-Arten tangieren, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Helm-Azurjungfer kommen auf der Vorhabensfläche nicht vor.)*
- *Keine Durchführung von Bauarbeiten bei Dunkelheit und unter großflächiger künstlicher Beleuchtung (mit Lichtmasten o.ä.) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die vorkommenden FFH-Fledermausarten.*
- *Keine Durchführung von Bauarbeiten und dafür notwendiger Vorbereitungen (z.B. Roden von Gehölzen) zur Vogelbrutzeit zwischen 01. März und 30. September zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die vorkommenden Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie.*
 - *Eine naturschutzfachliche Bauüberwachung (= ökologische Baubegleitung), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist erforderlich.*

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------